

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2009

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 23. Januar 2009

Nr. 1

Tag	INHALT	Seite
13. 12. 08	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Registrierung von Betrieben zur Haltung von Legehennen (Legehennenbetriebsregister-Zuständigkeitsverordnung)	1
15. 12. 08	Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Zuständigkeiten nach dem Pflegezeitgesetz und über die Gebühr für die Erklärung der Zulässigkeit einer Kündigung	2
16. 12. 08	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Änderung der Schulungs- und Prüfungsordnung für amtliche Fachassistenten	2
17. 12. 08	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Versammlungsgesetz	5
18. 12. 08	Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Ausführung des Börsengesetzes	6
30. 12. 08	Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Inkrafttreten des Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten des Landes Baden-Württemberg zum Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen	14
16. 12. 08	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Humbrühl-Rohrmatten«	14

Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Registrierung von Betrieben zur Haltung von Legehennen (Legehennenbetriebsregister-Zuständigkeitsverordnung)

Vom 13. Dezember 2008

Auf Grund von § 5 Abs. 3 und 4 sowie § 12 Abs. 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 3. Februar 2005 (GBl. S. 159) wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Zuständigkeit

Zuständige Behörden nach dem Legehennenbetriebsregistergesetz vom 12. September 2003 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2008 (BGBl. I S. 130), sind die unteren Verwaltungsbehörden, soweit nicht in dieser Verordnung oder für die in § 1 Abs. 1 Satz 2 des Legehennenbetriebsregistergesetzes genannten Rechtsakte eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

§ 2

Besondere Zuständigkeit

Abweichend von § 1 ist zuständige Behörde

1. das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe a) des Legehennenbetriebsregistergesetzes für die Übermittlung registrierter Daten an das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Bundesministerium),
2. das Regierungspräsidium Karlsruhe
 - a) im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Legehennenbetriebsregistergesetzes für die Übermittlung registrierter Daten an die zuständigen Behörden anderer Länder und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, an das Bundesministerium und an die Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft,
 - b) im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Legehennenbetriebsregistergesetzes für die Übermittlung registrierter Daten an die jeweils zuständigen Behörden des Bundes und der Länder.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.

STUTT GART, den 13. Dezember 2008

HAUK

**Verordnung des Ministeriums
für Arbeit und Soziales über die
Zuständigkeiten nach dem Pflegezeitgesetz
und über die Gebühr für die Erklärung
der Zulässigkeit einer Kündigung**

Vom 15. Dezember 2008

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 5 Abs. 2 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896),
2. § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 3. Februar 2005 (GBI. S. 159) und
3. § 4 Abs. 2 Satz 1 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBI. S. 895):

§ 1

Bestimmung der zuständigen Stelle

Die Befugnis nach § 5 Abs. 2 Satz 1 PflegeZG, die Kündigung ausnahmsweise für zulässig zu erklären, wird auf den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) übertragen.

§ 2

*Gebührenpflichtiger Tatbestand und
Gebührenfestsetzung*

Der KVJS erhebt für die Erklärung der Zulässigkeit einer Kündigung nach § 5 Abs. 2 PflegeZG eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 200 bis 1000 Euro.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 15. Dezember 2008

DR. STOLZ

**Verordnung des Ministeriums
für Ernährung und Ländlichen Raum
zur Änderung der Schulungs-
und Prüfungsordnung
für amtliche Fachassistenten**

Vom 16. Dezember 2008

Auf Grund von § 42 Abs. 1 Satz 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung vom 26. April

2006 (BGBl. I S. 946) in Verbindung mit § 10 a der Subdelegationsverordnung MLR vom 17. Februar 2004 (GBI. S. 115), eingefügt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. November 2005 (GBI. S. 687), wird verordnet:

Artikel 1

Die Schulungs- und Prüfungsordnung für amtliche Fachassistenten vom 31. August 2007 (GBI. S. 408) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird folgende Gliederungsüberschrift vorangestellt:

»Erster Abschnitt

Geltungsbereich, Zulassung zur Schulung«.

2. § 3 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

»Die Nummern 1 und 2 gelten nicht für Bewerber nach Anhang I Abschnitt III Kapitel IV Buchst. B Nr. 8 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004.«

3. § 4 wird folgende Gliederungsüberschrift vorangestellt:

»Zweiter Abschnitt

Schulung, Prüfung und Nachprüfung nach Anhang I Abschnitt III Kapitel IV Buchst. B Nr. 2 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004«.

4. § 8 Nr. 2 werden die Worte »nach § 5« angefügt.

5. In § 9 Abs. 4 Satz 2 wird nach dem Wort »Anlage« die Zahl »2« durch die Zahl »3« ersetzt.

6. Nach § 9 werden folgende §§ 10 bis 17 eingefügt:

»§ 10

Nachprüfung

Der Prüfungsausschuss nach § 7 ist auch für die Nachprüfung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1864) zuständig. § 9 gilt entsprechend.

Dritter Abschnitt

Schulung, Prüfung und Nachprüfung nach Anhang I Abschnitt III Kapitel IV Buchst. B Nr. 8 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004

§ 11

Schulungs- und Prüfungsbehörden

(1) Schulungs- und Prüfungsbehörde für Bewerber nach Anhang I Abschnitt III Kapitel IV Buchst. B Nr. 8 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 ist die untere Verwaltungsbehörde, in deren Dienstbezirk ein Schlachthof im Sinne des § 12 Satz 2 ansässig ist. Sie führt nach Bedarf theoretische und praktische Schulungen nach Anhang I Abschnitt III Kapitel IV Buchst. B Nr. 8 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 durch.

(2) Die Prüfung wird vor zwei Vertretern der Prüfungsbehörde abgelegt, von denen ein Vertreter amtli-

cher Tierarzt sein muss. Über das Bestehen der Prüfung entscheidet der amtliche Tierarzt. Die zukünftige Anstellungsbehörde ist berechtigt, der Prüfung beizuwohnen.

§ 12

Schulungsgang

Die Schulung umfasst einen theoretischen Teil und einen praktischen Teil von jeweils mindestens 80 Stunden. Der praktische Schulungsteil wird in einem Schlachtbetrieb für Rotfleisch mit Trichinenlabor von einem hauptamtlich beschäftigten Tierarzt durchgeführt.

§ 13

Schulungsinhalte

Die Schulung richtet sich nach dem Schulungsrahmenplan der Anlage 2.

§ 14

Zulassung zur Prüfung

Der Prüfungsbewerber stellt bei der nach § 11 Abs. 1 Satz 1 zuständigen Prüfungsbehörde einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung. Zur Prüfung müssen vorliegen:

1. die Nachweise nach § 3 Abs. 1,
2. ein Nachweis über die Teilnahme an den theoretischen und praktischen Schulungsteilen nach § 12.

§ 15

Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem mündlichen und einem praktischen Teil. Sie ist nicht öffentlich. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) In der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als vier Prüfungsbewerber gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der Prüfung soll 30 Minuten je Prüfungsbewerber nicht überschreiten.

(3) Die praktische Prüfung ist in einem Schlachtbetrieb für Rotfleisch mit Trichinenlabor durchzuführen.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsbewerber nach Überzeugung des Prüfers eine mindestens ausreichende Leistung erbracht hat. Hierüber stellt die untere Verwaltungsbehörde eine amtliche Bescheinigung nach Anlage 4 aus.

(5) Die Wiederholung der Prüfung ohne Wiederholung der Schulung darf nur bei derjenigen Prüfungsbehörde erfolgen, bei der die erste Prüfung abgelegt worden ist, und zwar frühestens vier Wochen nach der vorangegangenen Prüfung. Die Wiederholung der Prüfung ist höchstens zweimal zulässig; sie kann von der vollständigen oder teilweisen Wiederholung der Schulung abhängig gemacht werden.

§ 16

Nachprüfung

Die in § 11 bestimmte Prüfungsbehörde ist auch für die Nachprüfung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung zuständig. §§ 13 und 15 gelten entsprechend.

Vierter Abschnitt

Fortbildung

§ 17

Fortbildung

Die Fortbildungsmaßnahmen nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung werden jährlich von den Regierungspräsidien durchgeführt. Sie bestehen aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Teilnahme an der Fortbildung ist zu bescheinigen (Anlage 5).«

7. Der bisherige § 10 wird § 18.

8. Nach Anlage 1 wird folgende Anlage 2 eingefügt:

»Anlage 2
(zu § 13)

Ausbildungsrahmenplan

1. Theoretischer Teil

- Grundkenntnisse der Anatomie von Haus- und Wildschweinen, sowie Pferden, Zuchtwild und freilebendem Wild, das Träger von Trichinen sein kann, soweit für die Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Trichinen erforderlich,
- Grundkenntnisse der Histologie der Muskulatur,
- Kenntnisse in Bezug auf Trichinen als Parasiten und Zoonoseerreger,
- Probenahmemethoden zur Trichinenuntersuchung nach der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. L 338 vom 22. Dezember 2005, S. 60),
- Trichinennachweismethoden nach der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005,
- Kenntnisse über Qualitätskontrollprogramme für die Trichinennachweisverfahren,
- Kenntnisse über die Durchführung regelmäßiger Bewertungen der im Trichinenlabor eingesetzten Test-, Aufzeichnungs- und Analyseverfahren,
- Kenntnisse über den Notfallplan nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005,
- Kenntnis einschlägiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften,

- Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Trichinenuntersuchung, einschließlich Dokumentation und Probenversand,
 - Kenntnisse in Bezug auf Arbeitsschutz, soweit für die Entnahme und Untersuchung von Proben auf Trichinen erforderlich.
2. Praktischer Teil
Durchführung der Probenahmen und Analysen sowie der Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Trichinenuntersuchung.«
9. Die bisherige Anlage 2 wird Anlage 3.
10. Es werden folgende Anlagen 4 und 5 angefügt:

»Anlage 4
(zu § 15 Abs. 4)

Bescheinigung



Landratsamt/Bürgermeisteramt _____
Schulungs- und Prüfungsbehörde für amtliche Fachassistenten

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

—

hat an den Schulungen nach § 12 der Schulungs- und Prüfungsordnung für amtliche Fachassistenten teilgenommen und die Prüfung/en bestanden.
Sie/Er hat die Qualifikation für die Trichinenuntersuchung erworben.

Ort, Datum

(Dienstsiegel)

Der/die amtliche Tierarzt/Tierärztin

»Anlage 5

(zu § 17)

	Fachliche Fortbildung für die Bediensteten in den Bereichen Veterinärwesen, Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung in Baden Württemberg 200_
---	--

Teilnahmebescheinigung

Es wird bestätigt, dass
«Anrede_»

«Titel» «Vorname» «Nachname»

an folgender Schulung teilgenommen hat:

Themen:

Zielgruppe:

Ziele:

Inhalte:

Voraussetzungen:

Durchführung:

fachlich:

organisatorisch:

Referenten(-innen)

Literatur:

Tage / Termin:

Veranstaltungsort:

Ort, Datum

Unterzeichner. «

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 16. Dezember 2008

HAUK

Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Versammlungsgesetz

Vom 17. Dezember 2008

Auf Grund von § 66 Abs. 1 und § 68 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Polizeigesetzes in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem Versammlungsgesetz vom 25. Mai 1977 (GBl. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 62 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278, 286), wird wie folgt geändert:

Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

»§ 2 a

Besondere sachliche und örtliche Zuständigkeit

Für Versammlungen und Aufzüge, die in der Zeit vom 27. März bis 6. April 2009 im Gebiet der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Ortenau, Rastatt oder Karlsruhe oder der Stadtkreise Freiburg, Baden-Baden oder Karlsruhe stattfinden oder stattfinden sollen oder dort ihren Ausgangspunkt haben, ist das Regierungspräsidium Karlsruhe die zuständige Versammlungsbehörde.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft.

STUTTGART, den 17. Dezember 2008

RECH

Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Ausführung des Börsengesetzes

Vom 18. Dezember 2008

Artikel 1

Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Wahl des Börsenrates an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (Börsenrats-Wahlordnung)

Auf Grund von § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 4 des Börsengesetzes (BörsG) vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351) in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung börsenrechtlicher Verordnungsermächtigungen vom 20. Oktober 2008 (GBl. S. 401) wird nach Anhörung des Börsenrates verordnet:

§ 1

Zusammensetzung des Börsenrates

- (1) Der Börsenrat besteht aus höchstens 24 Personen.
- (2) Im Börsenrat müssen die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kreditinstitute einschließlich der Wertpapierhandelsbanken, die Börsenhändler (§ 19 Abs. 1 BörsG), die zugelassenen Finanzdienstleistungsinstitute und sonstigen zugelassenen Unternehmen, die Quality-Liquidity-Provider (QLP), die für den QLP handelnden Personen, die Emittenten von Wertpapieren, die

an der Börse zum Handel zugelassen sind, und die Anleger vertreten sein.

§ 2

Bildung des Börsenrates

(1) Die Mitglieder des Börsenrates werden auf die Dauer von drei Jahren aus der Mitte der Wählergruppen wie folgt gewählt:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Private Kreditinstitute | 5 Vertreter, |
| 2. Öffentlich-rechtliche Kreditinstitute | 3 Vertreter, |
| 3. Genossenschaftliche Kreditinstitute | 2 Vertreter, |
| 4. Börsenhändler (ausgenommen Personen, die für einen QLP handeln) | 1 Vertreter, |
| 5. Finanzdienstleistungsinstitute und sonstige zugelassene Unternehmen (ausgenommen QLP) | 1 Vertreter, |
| 6. QLP | 2 Vertreter, |
| 7. Personen, die berechtigt sind, für einen QLP zu handeln | 1 Vertreter, |
| 8. Emittenten (ausgenommen Emittenten verbrieftter Derivate) | 5 Vertreter, |
| 9. Emittenten verbrieftter Derivate | 2 Vertreter. |

(2) Für die Anleger wählen die gewählten Mitglieder des Börsenrates zwei weitere Vertreter hinzu.

(3) Die Zahl der Vertreter der Kreditinstitute einschließlich der Wertpapierhandelsbanken und der Emittenten verbrieftter Derivate sowie der mit ihnen verbundenen sonstigen Unternehmen darf nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder des Börsenrates betragen.

(4) Unternehmen nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 8 und 9 und verbundene Unternehmen nach Absatz 3 dürfen jeweils nur mit einem Vertreter im Börsenrat vertreten sein. Unternehmen, die mehr als einer Wählergruppe angehören, dürfen nur in einer der Gruppen wählbar sein und nur hier wählen.

(5) Scheidet ein Mitglied des Börsenrates aus, wählen die übrigen Mitglieder des Börsenrates mittelbar als Wahlmänner aus der Wählergruppe, der das ausgeschiedene Mitglied angehört hat, für die Restdauer der Amtszeit ein neues Mitglied.

(6) Übersteigt die Zahl der Vertreter der Wählergruppen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 9 (einschließlich der mit ihnen verbundenen Unternehmen) die der übrigen Vertreter, so scheidet eine entsprechende Anzahl der Vertreter der Wählergruppe nach Absatz 1 Nr. 1 aus dem Börsenrat aus. Auszuscheiden haben die Mitglieder, die bei der Wahl zum Börsenrat die niedrigsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom Vorsitzenden des Börsenrates zu ziehen ist.

§ 3

Aktives und passives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind die den Wählergruppen angehörenden Unternehmen, wobei jedem Unternehmen ein

Stimmrecht zusteht, sowie die Angehörigen der Wählergruppen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 7. Börsenzugelassene Zweigniederlassungen eines Unternehmens gelten als selbständige Unternehmen.

(2) Wählbar sind

1. bei Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, der Geschäftsinhaber, bei anderen Unternehmen die Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte betraut und zu ihrer Vertretung ermächtigt sind, sowie Angestellte und Mitglieder sonstiger Organe der Unternehmen,
2. unabhängig von Nummer 1 die Angehörigen der Wählergruppen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 7.

§ 4

Wahlausschuss

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlausschuss. Er setzt sich aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) und zwei Beisitzern zusammen. Sie werden vom Börsenrat berufen.

(2) Die Zusammensetzung des Wahlausschusses ist vom Börsenrat bekannt zu machen.

§ 5

Wählerlisten

(1) Der Wahlausschuss stellt nach Wählergruppen getrennte Wählerlisten auf.

(2) Die Wählerlisten sind an fünf aufeinander folgenden Börsentagen bei der Geschäftsführung zur Einsichtnahme auszulegen. Gleichzeitig werden die in den Wählerlisten aufgeführten Unternehmen über ihre Zuordnung zu den einzelnen Wählergruppen schriftlich unterrichtet.

(3) Einsprüche gegen die Wählerlisten sind innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Wählerlisten beim Wahlausschuss schriftlich vorzubringen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist beschließt der Wahlausschuss über die erhobenen Einsprüche. Soweit er sie nicht berücksichtigt, hat er den Beschwerdeführer unter Angabe der Entscheidungsgründe schriftlich zu benachrichtigen.

(4) Der Wahlausschuss stellt die endgültigen Wählerlisten fest. Unternehmen und Angehörige der Wählergruppen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 7, die erst nach dem Tag der Feststellung bis zum Wahltermin die Voraussetzungen zur Wahlteilnahme erfüllen, steht ein Wahlrecht nicht zu. Fallen die Voraussetzungen zur Wahlteilnahme nach dem Tag der Feststellung bis zum Wahltermin weg, hat der Wahlleiter die Stimmabgabe zu versagen.

(5) Die Auslegung der Wählerlisten ist bekannt zu machen; auf die Einspruchsrechte und -fristen ist dabei hinzuweisen. Soweit sich auf Grund von Einsprüchen Änderungen gegenüber den zur Einsichtnahme ausgelegten

Wählerlisten ergeben haben, ist die Feststellung der endgültigen Wählerlisten in gleicher Weise mit dem Hinweis darauf bekannt zu machen, dass diese bis zum Wahltermin bei der Geschäftsführung eingesehen werden können.

§ 6

Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss fordert jede Wählergruppe unter Angabe der jeweils zu wählenden Vertreterzahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Aufforderung ist bekannt zu machen.

(2) In die Wahlvorschläge dürfen nur Bewerber aufgenommen werden, die zuverlässig sind und die erforderliche fachliche Eignung besitzen (§ 13 Abs. 3 BörsG).

(3) Ein Wahlvorschlag der Wählergruppen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5, 6, 8 und 9 muss

1. die Namen der Bewerber und der Unternehmen, für die sie kandidieren, verbunden mit einer entsprechenden Einverständniserklärung der Bewerber und der Unternehmen, enthalten und
2. von mindestens zwei Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Ein Wahlvorschlag enthält mindestens einen Bewerber. Das Unternehmen darf sein Einverständnis nur zur Wahl in eine Wählergruppe erklären und nur einen Bewerber für die Kandidatur benennen.

(4) Ein Wahlvorschlag der Wählergruppen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 7 muss die Namen der Bewerber sowie deren Einverständniserklärung enthalten und von mindestens zwei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Ein Wahlvorschlag enthält mindestens einen Bewerber.

(5) Soweit dem Wahlausschuss gültige Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung, nicht zugehen oder weniger Namen von Bewerbern eingereicht werden, als Vertreter der jeweiligen Wählergruppe nach § 2 Abs. 1 für den Börsenrat vorgesehen sind, soll der Wahlausschuss im Einvernehmen mit dem Börsenrat (weitere) Bewerber benennen.

§ 7

Wahllisten

(1) Der Wahlausschuss fasst die Wahlvorschläge geordnet nach Wahllisten in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Bewerber für die jeweiligen Wählergruppen zusammen.

(2) Soweit die Wahlliste weniger Namen von Bewerbern enthält, als Vertreter der jeweiligen Wählergruppe nach § 2 Abs. 1 für den Börsenrat vorgesehen sind, entsendet die betroffene Wählergruppe entsprechend weniger Vertreter in den Börsenrat. Kommt eine gültige Wahlliste nicht zustande, so nimmt die Wählergruppe nicht an der Wahl teil. Der Wahlleiter hat die entsprechende Wählergruppe hierauf schriftlich hinzuweisen.

(3) Die Wahllisten sind an fünf aufeinander folgenden Börsentagen bei der Geschäftsführung zur Einsichtnahme auszulegen. Die Auslegung der Wahllisten ist durch den Wahlausschuss bekannt zu machen. Dabei ist auf die Einspruchsrechte und -fristen hinzuweisen.

(4) Einsprüche gegen die Wahllisten sind spätestens bis zum Ablauf des fünften Auslegungstages beim Wahlausschuss schriftlich vorzubringen. Einsprüche sind nur mit der Begründung zulässig, dass die in den Wahllisten aufgeführten Bewerber oder Unternehmen nicht oder nicht mehr den jeweiligen Wählergruppen angehören. Nach Ablauf der Einspruchsfrist beschließt der Wahlausschuss über die erhobenen Einsprüche. Soweit er sie nicht berücksichtigt, hat er den Beschwerdeführer unter Angabe der Entscheidungsgründe schriftlich zu benachrichtigen.

(5) Soweit sich auf Grund von Einsprüchen Änderungen gegenüber den zur Einsichtnahme ausgelegten Wahllisten ergeben haben, ist die Feststellung der endgültigen Wahllisten mit dem Hinweis darauf bekannt zu machen, dass diese bis zum Wahltermin bei der Geschäftsführung eingesehen werden können.

§ 8

Wahltermin

Der Wahlausschuss bestimmt den Zeitpunkt, zu dem spätestens die Wahlbriefumschläge bei ihm vorliegen müssen. Er macht diesen Zeitpunkt mindestens eine Woche vorher bekannt.

§ 9

Wahlleitung

Der Wahlleiter leitet die Wahl und prüft die Wahlberechtigung.

§ 10

Wahlvorgang

(1) Gewählt wird in geheimer Abstimmung nach Wählergruppen. Die Stimmabgabe erfolgt im Wege der Briefwahl.

(2) Jedes wahlberechtigte Unternehmen und jeder Angehörige der Wählergruppen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 7 erhält einen Wahlschein mit einem Stimmzettel und den dazugehörigen Wahlumschlag sowie einen Wahlbriefumschlag. Der Stimmzettel enthält in alphabetischer Reihenfolge die Namen aller Bewerber einer Wählergruppe auf der Grundlage der endgültigen Wahllisten nach § 7 Abs. 5. Auf dem Stimmzettel muss angegeben sein, wie viele Personen aus der Wählergruppe in den Börsenrat zu wählen sind und dass jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen hat, wie Mitglieder aus seiner Wählergruppe zu wählen sind; ferner ist zu vermerken, dass bei Ankreuzen einer darüber hinausgehenden Anzahl alle Stimmen ungültig sind.

(3) Das wahlberechtigte Unternehmen und der Angehörige der Wählergruppen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 7 kennzeichnet durch Ankreuzen die oder den von ihm gewählten Bewerber. Der Stimmzettel ist in den Wahlumschlag zu legen. Dieser ist zu verschließen und die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung zu unterzeichnen. In ihr ist zu bestätigen, dass die Stimmabgabe dem Willen des wahlberechtigten Unternehmens oder des Angehörigen der Wählergruppen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 7 entspricht. Der verschlossene Wahlumschlag und der unterschriebene Wahlschein sind in den Wahlbriefumschlag zu legen; dieser ist so rechtzeitig an den Wahlausschuss zu senden, dass er bis spätestens zu dem nach § 8 zu bestimmenden Zeitpunkt eingegangen ist. Der Wahlbrief kann auch beim Wahlausschuss abgegeben werden. Nach Eingang beim Wahlausschuss darf der Wahlbrief nicht mehr zurückgegeben werden.

(4) Die Wahlbriefumschläge sind ab dem vom Wahlausschuss nach § 8 zu bestimmenden Zeitpunkt unter Aufsicht des Wahlleiters zu öffnen. Die Wahlumschläge mit dem Stimmzettel sind zu entnehmen und ungeöffnet in eine vorher verschlossene Wahlurne einzulegen. Anschließend erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen unter Aufsicht des Wahlleiters.

(5) Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht.

§ 11

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. In ihr sind, nach Wählergruppen gesondert,

1. die Anzahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
3. die für jeden Bewerber abgegebenen Stimmen sowie
4. die gewählten Mitglieder des Börsenrats mit den jeweils für sie abgegebenen Stimmen

festzustellen. In der Niederschrift sind auch sonstige für die Wahlhandlungen wesentliche Vorgänge zu erwähnen.

(2) Die Niederschrift ist vom Wahlleiter und den Beisitzern zu unterzeichnen und der Börsenaufsichtsbehörde elektronisch zu übermitteln.

§ 12

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss benachrichtigt schriftlich die in den Börsenrat gewählten Bewerber.

(2) Das Wahlergebnis ist unverzüglich bekannt zu machen; dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Niederschrift über die Wahlhandlung bei der Geschäftsführung an fünf aufeinander folgenden Börsentagen eingesehen werden kann.

§ 13

Wahlanfechtung

(1) Einsprüche gegen die Wahl sind binnen einer Woche, gerechnet ab dem ersten Tag der Bekanntmachung nach § 12 Abs. 2, beim Wahlausschuss schriftlich unter Angabe der Gründe zu erheben. Sie können nur durch Wahlberechtigte geltend gemacht werden.

(2) Ordnungsgemäß erhobene Einsprüche, die den Antrag enthalten, die Wahl für ungültig zu erklären oder eine Neuwahl durchzuführen, leitet der Wahlausschuss mit einer schriftlichen Stellungnahme dem Börsenrat zur Entscheidung zu. Im Übrigen entscheidet der Wahlausschuss selbst. Der Einsprechende ist von der Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich zu benachrichtigen. Gibt der Börsenrat dem Antrag statt, ist die Wahl für ungültig zu erklären und zur Vorbereitung und Durchführung einer erneuten Wahl unverzüglich ein neuer Wahlausschuss zu berufen. Die Erklärung über die Ungültigkeit der Wahl ist bekannt zu machen.

§ 14

Wegfall eines Bewerbers

(1) Fällt ein auf einem Wahlvorschlag aufgeführter Bewerber bis zum Wahltag weg, kann ein neuer Wahlvorschlag innerhalb einer vom Wahlausschuss zu bestimmenden Frist durch die Unterzeichner eingereicht werden. Ein Wahlvorschlag wird ungültig, wenn die Mindestzahl der Bewerber unterschritten wird. Sind die Wahllisten bereits veröffentlicht, macht der Wahlausschuss die Änderung oder die Ungültigkeit der Wahlliste bekannt.

(2) Soweit ein ungültig gewordener Wahlvorschlag nicht vom Wahlausschuss selbst aufgestellt war, fordert der Wahlausschuss die Unterzeichner des betreffenden Wahlvorschlages schriftlich zur Einreichung eines neuen Wahlvorschlages auf. § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 5 sowie § 7 Abs. 1 gelten entsprechend, § 6 Abs. 5 jedoch mit der Maßgabe, dass der Wahlausschuss zur Aufstellung eines eigenen neuen Wahlvorschlages nur verpflichtet ist, wenn ein anderer gültiger Wahlvorschlag der Wählergruppe nicht bereits vorliegt oder nicht fristgerecht eingereicht wird.

(3) Bei der nach § 7 Abs. 3 erforderlichen erneuten Veröffentlichung ist darauf hinzuweisen, dass die geänderte oder neue Wahlliste an die Stelle der bisherigen Wahlliste tritt.

(4) Stellt der Wahlausschuss nach Absatz 2 einen Wahlvorschlag selbst auf, ist er berechtigt, ohne Angabe von Gründen von den Bewerbern des ungültig gewordenen Wahlvorschlages der Wählergruppe abzuweichen.

(5) Für die betroffene Wählergruppe setzt der Wahlausschuss erforderlichenfalls einen neuen Wahltermin fest (§ 8).

§ 15

Wegfall eines Gewählten

(1) Fällt ein nach § 10 Abs. 5 Gewählter zwischen dem Wahltag und dem Beginn seiner Amtszeit als Mitglied des Börsenrates weg, gilt § 2 Abs. 5 entsprechend.

(2) Werden in den Börsenrat gleichzeitig Vertreter von Unternehmen gewählt, die im Zeitpunkt der Wahl miteinander verbunden sind, finden § 2 Abs. 4 Satz 1 und § 16 Nr. 6 Satz 2 und 3 Anwendung.

§ 16

Ausscheiden eines Gewählten

Ein Mitglied scheidet aus dem Börsenrat aus, wenn

1. es auf seinen Sitz verzichtet,
2. es das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verliert,
3. die Zulassung des von ihm vertretenen Unternehmens endet oder die Wertpapiere des von ihm vertretenen Emittenten nicht mehr an der Börse zum Handel zugelassen sind,
4. seine Zugehörigkeit zu dem von ihm vertretenen Unternehmen oder seiner Wählergruppe oder, sofern es sich um einen Vertreter der Anleger handelt, zu der entsendenden Institution endet,
5. die Zugehörigkeit des von ihm vertretenen Unternehmens zu dessen bisheriger Wählergruppe endet,
6. eine Unternehmensverbindung unter den Vertretern der Kreditinstitute einschließlich der Wertpapierhandelsbanken und der Emittenten verbriefter Derivate zustande kommt. In diesem Fall haben die betroffenen Unternehmen zu entscheiden, wessen Vertreter aus dem Börsenrat ausscheidet. Wird eine solche Entscheidung nicht erzielt, scheidet der Vertreter des beherrschten Unternehmens aus.

§ 17

Wahl der Vertreter der Gruppe der Anleger

(1) Der Wahlausschuss fordert Anlegerverbände, insbesondere die SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. und die Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW), und die Börsengeschäftsführung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Ein Wahlvorschlag muss den Namen mindestens eines Bewerbers und die jeweilige Einverständniserklärung sowie gegebenenfalls den Namen des Arbeitgebers enthalten.

(2) Der Wahlausschuss fasst die Wahlvorschläge in einer Wahlliste in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Bewerber zusammen und leitet diese dem Börsenrat zu. § 7 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Der Börsenrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung in geheimer Wahl die Vertreter der Gruppe der Anleger. Gewählt sind die Personen mit den höchsten Stimmzahlen. §§ 12, 15 Abs. 1 und § 16 gelten entsprechend.

§ 18

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen nach dieser Verordnung erfolgen durch elektronische Veröffentlichung an fünf aufeinander folgenden Börsentagen.

§ 19

Amtsdauer des Börsenrates

Die Amtsdauer des Börsenrats endet mit dem ersten Zusammentritt des neuen Börsenrats.

Artikel 2

**Verordnung des Wirtschaftsministeriums
über den Sanktionsausschuss an der
Baden-Württembergischen Wertpapierbörse
(Sanktionsausschussverordnung)**

Auf Grund von § 22 Abs. 1 des Börsengesetzes (BörsG) vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351) in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung börsenrechtlicher Verordnungsermächtigungen vom 20. Oktober 2008 (GBI. S. 401) wird verordnet:

§ 1

Errichtung und Funktion

- (1) An der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse wird ein Sanktionsausschuss errichtet.
- (2) Der Sanktionsausschuss kann einen Handelsteilnehmer mit Verweis, mit Ordnungsgeld bis zu 250 000 Euro oder mit Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder leichtfertig gegen börsenrechtliche Vorschriften oder Anordnungen verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen. Mit einem Verweis oder Ordnungsgeld bis zu 250 000 Euro kann der Sanktionsausschuss auch einen Emittenten belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder leichtfertig gegen seine Pflichten aus der Zulassung verstößt.
- (3) Handelsteilnehmer sind die nach § 19 Abs. 2 und 5 BörsG zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen und Börsenhändler.
- (4) Emittenten verbriefter Derivate sind keine Emittenten im Sinne dieser Verordnung. Sie sind je nach Art des Verstoßes als Handelsteilnehmer oder Emittenten zu sanktionieren.

§ 2

Amtsdauer, Zusammensetzung, Organisation

- (1) Die Mitglieder des Sanktionsausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Für ein Verfahren, das bis zum Ablauf der Amtszeit nicht abgeschlossen werden

kann, bleiben die Mitglieder bis zu dessen Abschluss im Amt, unbeschadet der Neubestellung des Ausschusses.

(2) Der Sanktionsausschuss besteht aus fünf ordentlichen und fünf stellvertretenden Mitgliedern. Der Börsenrat wählt aus der Gruppe der Emittenten, deren Wertpapiere an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse zum Handel zugelassen sind, ein ordentliches Mitglied und dessen Stellvertreter sowie für die Handelsteilnehmer jeweils ein ordentliches Mitglied und dessen Stellvertreter aus den Gruppen der Quality-Liquidity-Provider (QLP), der für einen QLP handelnden Personen, der übrigen zum Handel zugelassenen Unternehmen und der übrigen Börsenhändler. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Datum und das Ergebnis der Wahl sowie der Beginn der Amtszeit der neu gewählten Mitglieder sind der Börsenaufsichtsbehörde elektronisch zu übermitteln.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den ordentlichen Mitgliedern des Sanktionsausschusses aus ihrer Mitte gewählt.

(4) Der Sanktionsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Der Sanktionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Diejenige Gruppe, der der betroffene Handelsteilnehmer angehört, sowie die Emittenten im Falle des § 1 Abs. 2 Satz 2 müssen vertreten sein.

(6) Die Mitglieder des Sanktionsausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen.

§ 3

Einleitung des Sanktionsverfahrens

- (1) Der Sanktionsausschuss wird tätig

1. nach pflichtgemäßem Ermessen, sobald ihm Tatsachen bekannt werden, die die Annahme eines Verstoßes nach § 22 Abs. 2 BörsG durch einen Handelsteilnehmer rechtfertigen,
2. auf Antrag der Geschäftsführung der Börse oder
3. auf Antrag der Börsenaufsichtsbehörde.

(2) Der Sanktionsausschuss entscheidet über die Eröffnung des Verfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen, wenn hinreichend Anhaltspunkte für einen Verstoß nach § 22 Abs. 2 BörsG vorliegen. Die Entscheidung, durch die das Verfahren eröffnet wird, ist nicht anfechtbar. Entscheidet der Sanktionsausschuss, das Verfahren nicht zu eröffnen, so muss die Entscheidung schriftlich begründet, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen und demjenigen, auf dessen Antrag der Sanktionsausschuss tätig wurde, zugestellt werden. Der Börsenaufsichtsbehörde und der Geschäftsführung der Börse ist die Entscheidung mitzuteilen.

§ 4

Beteiligte

(1) Beteiligte sind

1. der betroffene Handelsteilnehmer oder Emittent, nicht aber der Börsenhändler oder die für einen QLP handelnde Person,
 2. diejenigen, die nach Absatz 2 vom Sanktionsausschuss zu dem Verfahren hinzugezogen worden sind.
- (2) Der Sanktionsausschuss kann diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, auf ihren Antrag oder von Amts wegen als Beteiligte hinzuziehen.
- (3) Diejenigen, die angehört werden, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, werden dadurch nicht Beteiligte.
- (4) Die Beteiligten können sich auf ihre Kosten durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen.

§ 5

Ausgeschlossene Personen

(1) An Entscheidungen des Sanktionsausschusses dürfen nicht mitwirken:

1. die Beteiligten nach § 4;
2. Personen, die durch ihre Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können. Das gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- und Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden;
3. Personen, die mit einer in Nummer 1 oder 2 genannten Person verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind oder mit einer solchen Person in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in den Seitenlinien bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht. Diese Bestimmungen gelten entsprechend für Lebenspartnerschaften;
4. Personen, die eine in Nummer 1 oder 2 genannten Person kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder im jeweiligen Verfahren vor dem Sanktionsausschuss vertreten;
5. Personen, die bei einer in Nummer 1 oder 2 genannten Person beschäftigt oder als Mitglied eines Organs tätig sind;
6. Personen, die außerhalb ihrer amtlichen Eigenschaft im jeweiligen Verfahren ein Gutachten abgegeben haben oder sonst tätig geworden sind.

(2) Hält sich ein Mitglied des Sanktionsausschusses für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Sank-

tionsausschuss mitzuteilen. Der Sanktionsausschuss entscheidet über den Ausschluss. Das betroffene Mitglied darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken.

§ 6

Abgelehnte Personen

Die Beteiligten können ein Mitglied des Sanktionsausschusses ablehnen, das in diesem Sanktionsverfahren nicht mitwirken darf (§ 5) oder bei dem die Besorgnis der Befangenheit besteht, weil ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitglieds zu rechtfertigen. Die Ablehnung ist vor der mündlichen Verhandlung schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären. Die Erklärung ist unzulässig, wenn sich die Beteiligten, ohne den ihnen bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, auf die mündliche Verhandlung eingelassen haben. Für die Entscheidung über die Ablehnung gilt § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3.

§ 7

Ladung zur und Teilnahme an der mündlichen Verhandlung des Sanktionsausschusses

(1) Der Vorsitzende bestimmt den Termin der Sitzung des Sanktionsausschusses und lädt die Teilnehmer ein. Teilnehmer sind die Mitglieder des Sanktionsausschusses, die Beteiligten, die Börsenaufsichtsbehörde und ein Vertreter der Geschäftsführung der Börse sowie der Leiter der Handelsüberwachungsstelle oder dessen Stellvertreter. Die Ladung muss Zeit und Ort der Sitzung, die Besetzung des Sanktionsausschusses sowie den Gegenstand des Verfahrens enthalten. Die Antragsunterlagen können mitgeteilt oder zur Einsicht bereitgehalten werden. Die Ladung soll die Namen der geladenen Zeugen und bestellten Sachverständigen sowie den Termin einer Augenscheineinnahme enthalten. Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch in Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.

(2) Zwischen der Zustellung der Ladung und der Sitzung soll eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Frist kann im Einvernehmen mit den Beteiligten verkürzt werden.

(3) Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen des betroffenen Handelsteilnehmers oder Emittenten anordnen.

(4) Die Börsenaufsichtsbehörde hat das Recht, an allen Sitzungen des Sanktionsausschusses teilzunehmen. Sie kann alle ihr als geeignet erscheinenden Anträge sowie Fragen an die Beteiligten, die Zeugen und die Sachverständigen stellen.

(5) Der Vertreter der Geschäftsführung der Börse und der Leiter der Handelsüberwachungsstelle oder dessen Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Sanktionsausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 8

Untersuchungsgrundsatz

Der Sanktionsausschuss ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Er bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen. An das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist er nicht gebunden.

§ 9

Beweismittel

(1) Der Sanktionsausschuss bedient sich der Beweismittel, die er zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Er kann insbesondere

1. Auskünfte jeder Art einholen,
2. Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige nach Maßgabe von § 10 Abs. 1 ohne Vernehmung oder deren schriftliche Äußerung einholen,
3. Urkunden und Akten beiziehen,
4. einen Augenschein einnehmen.

(2) Die Beteiligten sollen bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Sie sollen insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben.

(3) Die Beteiligten können sich vor der Sitzung schriftlich zur Sache äußern. Die Bestellung von Sachverständigen und die schriftliche Anhörung von Zeugen ist den Beteiligten mitzuteilen. Der Sanktionsausschuss hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist.

(4) Falls der Sanktionsausschuss Zeugen und Sachverständige herangezogen hat, werden sie in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entschädigt.

§ 10

Mitwirkung von Zeugen und Sachverständigen

(1) Der Sanktionsausschuss darf Zeugen oder Sachverständige, die freiwillig vor ihm erscheinen, vernehmen oder um die Erstattung von Gutachten bitten. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) über die Ablehnung von Sachverständigen und über die Vernehmung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Zeugen oder Sachverständige gelten entsprechend.

(2) Verweigern Zeugen oder Sachverständige ohne Vorliegen einer der in den §§ 376, 383 bis 385 oder 408 ZPO bezeichneten Gründe die Aussage oder die Erstattung eines Gutachtens, so kann der Sanktionsausschuss das für den Wohnsitz oder den Aufenthaltsort der Zeugen oder der Sachverständigen zuständige Amtsgericht um die Vernehmung ersuchen. In dem Ersuchen hat der Sanktionsausschuss den Gegenstand der Vernehmung darzulegen so-

wie die Namen und Anschriften der Beteiligten anzugeben. Das Gericht benachrichtigt den Sanktionsausschuss und die Beteiligten.

(3) Hält der Sanktionsausschuss mit Rücksicht auf die Bedeutung einer Zeugenaussage oder eines Sachverständigengutachtens oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage die Beeidigung für geboten, so kann er das nach Absatz 2 zuständige Gericht um die eidliche Vernehmung ersuchen.

§ 11

Mündliche Verhandlung des Sanktionsausschusses

(1) Der Sanktionsausschuss entscheidet nach mündlicher Verhandlung. Die Sitzung des Sanktionsausschusses ist nicht öffentlich. Auf Antrag kann einer am Verfahren nicht beteiligten Person die Anwesenheit gestattet werden, wenn kein Beteiligter widerspricht.

(2) Der Sanktionsausschuss kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn

1. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist oder
2. wegen Gefahr im Verzug eine sofortige Entscheidung notwendig ist.

Beabsichtigt der Sanktionsausschuss, nach Satz 1 Nr. 1 ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, so teilt er den Beteiligten mit, dass innerhalb einer Frist von zwei Wochen dagegen Einwendungen erhoben werden können.

(3) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die mündliche Verhandlung. Nach Aufruf der Sache trägt er den wesentlichen Inhalt der Akten vor. Der Vorsitzende hat die Sache mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich zu erörtern. Den Mitgliedern des Sanktionsausschusses und den Beteiligten ist auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen. Wird eine Frage beanstandet, so entscheidet der Sanktionsausschuss.

(4) Der Vorsitzende ist für die Ordnung verantwortlich und kann Personen, die die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen nicht befolgen, entfernen lassen. Die Verhandlung kann ohne diese Personen fortgesetzt werden.

§ 12

Rechte der Geschäftsführung

(1) Ergeben sich in einem Sanktionsverfahren Tatsachen, die die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung des Handelsteilnehmers rechtfertigen, so ist das Verfahren an die Geschäftsführung abzugeben. Diese ist berechtigt, in jeder Lage des Verfahrens von dem Sanktionsausschuss Berichte zu verlangen und das Verfahren an sich zu ziehen.

(2) Hat die Geschäftsführung ein Sanktionsverfahren übernommen und erweist es sich, dass die Zulassung nicht zurückzunehmen oder zu widerrufen ist, so verweist sie das Verfahren an den Sanktionsausschuss zurück.

§ 13

Entscheidung und Kosten

(1) Der Sanktionsausschuss entscheidet unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens. Bei geringfügigen Verstößen kann er das Verfahren mit Zustimmung der Börsenaufsichtsbehörde einstellen. In jeder Entscheidung, die das Verfahren vor dem Sanktionsausschuss beendet, muss bestimmt werden, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Die Kosten bestehen aus den Gebühren und den Auslagen.

(2) Die Beratung und Abstimmung ist geheim. Es dürfen nur Ausschussmitglieder zugegen sein, die an der mündlichen Verhandlung teilgenommen haben.

(3) Die Entscheidungen, die das Sanktionsverfahren abschließen, sind schriftlich abzufassen und zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und den Beteiligten zuzustellen.

(4) Die Gebühr für das Verfahren beträgt mindestens 250 Euro und höchstens 5000 Euro. Die Gebühr wird vom Vorsitzenden festgelegt. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Aufwand und nach der Bedeutung des Verfahrens.

(5) Zu den Auslagen gehören

1. die nach § 2 Abs. 6 Satz 2 und § 9 Abs. 4 entstandenen Aufwendungen,
2. Portogebühren für Zustellungen und Ladungen und für die auf Antrag übersandten Ausfertigungen und Abschriften sowie Entgelte für Telekommunikationsleistungen.

(6) Die Kosten hat der Handelsteilnehmer oder Emittent zu tragen, gegen den eine Sanktion angeordnet wird. Die erhobenen Auslagen stehen der Börse zu; Gleiches gilt für ein Ordnungsgeld nach § 22 Abs. 2 BörsG. Sofern eine Sanktion nicht verhängt, das Verfahren eingestellt oder die Eröffnung des Verfahrens abgelehnt wird, wird eine Gebühr nicht erhoben. Entstandene Auslagen sind von der Börse zu tragen. Im Übrigen trägt jeder Beteiligte die ihm entstandenen Kosten.

§ 14

Niederschrift

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Teilnehmer nach § 7 Abs. 1 Satz 2 sowie alle weiteren, auch nur zeitweise anwesenden Personen,

3. den verhandelten Verfahrensgegenstand,
4. den wesentlichen Inhalt der Aussagen der Zeugen und Sachverständigen und die gestellten Anträge,
5. das Ergebnis eines Augenscheins,
6. die Entscheidung des Sanktionsausschusses.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und, soweit hinzugezogen, auch vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist dem betroffenen Handelsteilnehmer oder Ermittler, der Börsenaufsichtsbehörde und der Geschäftsführung zuzustellen.

Artikel 3

Aufhebung von Verordnungen

Folgende Verordnungen des Wirtschaftsministeriums werden aufgehoben:

1. Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Gebühr für die Hinterlegung von Wertpapier-Verkaufsprospekten vom 11. März 1992 (GBl. S. 222);
2. Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Wahl der Börsenräte an der Stuttgarter Waren- und Produktenbörse und an der Mannheimer Produktenbörse vom 11. Februar 1997 (GBl. S. 81);
3. Kursmaklerverordnung vom 18. Mai 1998 (GBl. S. 306);
4. Kursmakler-Gebührenordnung vom 15. November 1999 (GBl. S. 514);
5. Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Anzeigepflicht für das Betreiben eines elektronischen Handelssystems vom 9. März 2004 (GBl. S. 144).

Artikel 4

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Börsenrats-Wahlordnung vom 23. Oktober 2002 (GBl. S. 443), geändert durch Verordnung vom 30. Januar 2006 (GBl. S. 40), wobei der am 17. Mai 2006 gewählte Börsenrat bis zum Zusammentritt des neuen Börsenrates im Amt bleibt und ein bis dahin ausscheidendes Mitglied des Börsenrates nicht ersetzt wird;
2. die Sanktionsausschussverordnung vom 24. Oktober 2002 (GBl. S. 461), wobei die vor dem Sanktionsausschuss anhängigen Verfahren nach den bisherigen Bestimmungen durchzuführen sind.

STUTTGART, den 18. Dezember 2008

PFISTER

**Bekanntmachung des Staatsministeriums
über das Inkrafttreten des Staatsvertrags
zwischen dem Land Baden-Württemberg
und dem Land Nordrhein-Westfalen
über die Zugehörigkeit der
Psychotherapeutinnen und
Psychotherapeuten des Landes
Baden-Württemberg zum Versorgungswerk
der Psychotherapeutenkammer
Nordrhein-Westfalen**

Vom 30. Dezember 2008

Der am 25. Juli 2008 für das Land Baden-Württemberg unterzeichnete Staatsvertrag über die Zugehörigkeit der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten des Landes Baden-Württemberg zum Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen wird nach Artikel 8 Abs. 1 des Staatsvertrags am 1. Januar 2009 in Kraft treten.

STUTTGART, den 30. Dezember 2008

WICKER

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Freiburg über das Naturschutzgebiet
»Humbrühl-Rohrmatten«**

Vom 16. Dezember 2008

Auf Grund von §§ 26, 36 Abs. 4 und 73 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes, des Gesetzes über die Errichtung des Verbandes Region Stuttgart, des Naturschutzgesetzes und des Wassergesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 338), sowie § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369, ber. S. 723), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2007 (GBl. S. 473), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Freiburg im Breisgau, Stadtkreis Freiburg, Gemarkung Waltershofen, der Gemarkung und Gemeinde Gottenheim sowie der Gemarkung und Gemeinde Umkirch, beide Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, Regierungsbezirk Freiburg, werden zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet ist zugleich Teil eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtli-

nie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, kurz: FFH-Richtlinie).

(3) Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Humbrühl-Rohrmatten«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 26 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet liegt nördlich von Freiburg-Waltershofen und umfasst ein zusammenhängendes größeres Feuchtgebiet mit umgebenden Wiesen in den Gewannen Humbrühl, Zuckermatten, Rohrmatten und Kirchmatten sowie den angrenzenden Waldflächen.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1:3000 mit durchgezogener roter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg, bei der Stadt Freiburg, beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald und den Gemeinden Gottenheim und Umkirch auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung eines strukturreichen Grünlandgebietes mit Nasswiesen, trockeneren Wiesen, mehreren Fließgewässern und kleineren stehenden Gewässern, Gehölzen und einem angrenzenden Waldbereich sowie auf einem Teil der Fläche auch einer Niedermoorlinie als

- a) Lebensraum zahlreicher seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
- b) Mosaik unterschiedlicher Biotoptypen, wie frische und feuchte Glatthaferwiesen (magere Ausprägungen), nasse Kohldistelwiesen, schilfbestandene Feuchtbrachen und echte Schilfröhrichtbereiche, stehende und fließende Gewässer, Feuchtwälder,
- c) Gen- und Artenreservoir für die westliche Mooswaldniederung,
- d) Lebensraum, der im Biotopverbund Habitat- und Trittsteinfunktionen erfüllt.

(2) Schutzzweck ist auch die Erhaltung solcher Lebensräume und Arten, die der FFH-Richtlinie in besonderem Maß entsprechen. Nach den dortigen Anforderungen kommen im Schutzgebiet insbesondere folgende Lebensräume und Arten vor:

- Magere Flachland-Mähwiesen und Kalkreiche Niedermoore
- sowie Helm-Azurjungfer und Großer Feuerfalter.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können oder die wissenschaftliche Forschung beeinträchtigen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.

(2) Zum Schutz von Tieren und Pflanzen ist es verboten,

1. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen einzubringen, zu entnehmen oder sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen (Puppen, Larven u. a.) oder Nester oder sonstige Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
3. Hunde frei laufen zu lassen oder Hundeausbildung durchzuführen.

(3) Es ist verboten, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder ihnen gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderung.

(4) Bei der Nutzung der Grundstücke ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen;
2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;

4. Dauergrünland oder Dauerbrache (nicht: befristete Stilllegungsflächen) umzubrechen;

5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden.

(5) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,

1. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen ist der zugelassene Verkehr auf dem befestigten Weg zur Dachswanger Mühle;
2. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
3. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das Starten und Landen von Luftsportgeräten (zum Beispiel Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme, Fallschirme) und Freiballonen sowie das Aufsteigenlassen von Flugmodellen;
4. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
5. außerhalb von befestigten Wegen zu reiten;
6. die Fischerei auszuüben.

(6) Weiter ist es verboten,

1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
2. Feuer zu machen oder zu unterhalten;
3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Für die *landwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und unter Beachtung der guten fachlichen Praxis erfolgt, dabei den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wild lebenden Tieren und Pflanzen ausreichenden Lebensraum erhält. Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Bodenbeschaffenheit nicht verändert wird;
2. durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
3. Dauergrünland oder Dauerbrache (nicht: befristete Stilllegungsflächen) nicht umgebrochen wird;
4. im Gewann »Humbrühl« keine Beweidung stattfindet außer einer winterlichen Schafbeweidung ohne Standweide, ohne Koppeln oder Pferchen und nur mit einem Hirten sowie im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde;
5. außerhalb von Obstanlagen und Äckern keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden;
6. Feldraine, brachgefallenes Gelände, Hecken, Gebüsche, Bäume, Röhrichtbestände nicht beeinträchtigt werden.

(2) Für die *forstwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß im Sinne des Naturschutzgesetzes erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. der Bau von für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen Fahrwegen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erfolgt;
2. keine Entwässerungsmaßnahmen erfolgen;
3. das Spektrum der Baumarten sich überwiegend aus standortheimischen Arten entsprechend den jeweiligen Standortverhältnissen zusammensetzt und die noch vorhandenen Nadelhölzer und Hybridpappeln längerfristig durch standortheimische Arten ersetzt werden;
4. Tothölzer möglichst bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten werden und Höhlen- oder Horstbäume möglichst belassen werden, solange sie ihre Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte noch erfüllen können.

(3) Für die *Ausübung der Jagd* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß im Sinne des Naturschutzgesetzes erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

- a) in der »Kernzone« des Gebiets gemäß Eintragung auf der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:3000 (Teil des Gewanns »Humbrühl«, insbesondere Schilf- und Röhrichtzonen, Gewann »Zuckermatten« sowie Waltershofener Wald)
 1. jegliche Art der Jagdausübung (Ausnahme: Drückjagd auf Schwarzwild vom 1. Oktober bis 31. Januar nach vorheriger Anzeige bei der höheren Naturschutzbehörde) verboten ist und die »Kernzone« nur zur Nachsuche betreten werden darf;
 2. keine Wildäcker und keine Futterstellen, Ablenkungsfütterungen und Kirrungen angelegt werden;
 3. keine Fallen aufgestellt werden; für den Fang von Nutria und Bisam sind Fallen zulässig, soweit gewährleistet werden kann, dass keine Vögel zu Schaden kommen;
 4. keine Tiere eingebracht werden;
 5. keine Jagdgebrauchshunde-Ausbildung stattfinden darf;
 - b) in den übrigen Teilen des Gewanns »Humbrühl«, in den Gewannen »Rohrmatten« und »Kirchmatten« sowie im Umkircher Wald
 1. keine Wildäcker angelegt werden;
 2. Futterstellen, Ablenkungsfütterungen und Kirrungen nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde angelegt werden dürfen;
 3. dauerhafte Hochsitze oder Jagdkanzeln nur an nicht trittempfindlichen Stellen errichtet werden dürfen;
 4. keine Jagdgebrauchshunde-Ausbildung stattfinden darf.
- (4) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Ein-

richtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan (Managementplan) oder durch Einzelanordnungen festgelegt, soweit sie nicht für Waldflächen im Forsteinrichtungswerk im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde integriert sind. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 79 NatSchG Befreiung erteilen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall auch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung beziehungsweise Ausnahme nach § 38 NatSchG erforderlich sein kann.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 7 LJagdG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet entgegen § 5 Abs. 3 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist für den Geltungsbereich dieser Verordnung die Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 24. Mai 2006 über das Landschaftsschutzgebiet »Mooswald« außer Kraft.

FREIBURG I. BR., den 16. Dezember 2008

WÜRTENBERGER

Verkündungshinweis:

Nach § 76 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBI. S. 745) ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 3,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Der Landtag
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf
archiv@landtag.nrw.de

Einband- decken 2008

Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Postfach 10 43 63
70038 Stuttgart
Telefax 07 11/6 66 01-34

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **9 EUR** einschließlich **Porto** und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Die Lieferung erfolgt gegen Rechnung bei telefonischer oder schriftlicher Bestellung an die Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 2009.

Das Sachregister nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2008 **wird den Beziehern** im März 2009 **kostenlos** zugesandt.
